

[31.03.2020]

Corona-Pandemie: Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen

Bitte beachten: Die Entschädigungsansprüche von Eltern, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, werden über den jeweiligen Arbeitgeber geregelt. Antragsberechtigt sind in diesen Fällen nur die Arbeitgeber!

Es wird empfohlen den Antrag auf Entschädigung erst nach Ablauf der verordneten Schließzeit zu stellen.

Klicken Sie [<< hier >>](#) um auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen ‚Infektionsschutz‘ zu gelangen, um Informationen über nachfolgende Punkte zu erhalten:

1. Gegenstand der Maßnahme
2. Wer ist anspruchsberechtigt?
3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Entschädigung gezahlt?
4. Wie hoch ist die Entschädigungsleistung?
5. Zu welchen Zeiten gilt diese neue Regelung nicht?
6. Besonderheiten bei Arbeitnehmern
7. Wie kann die Entschädigung beantragt werden?
8. Welche Unterlagen und Nachweise sind zusätzlich einzureichen?
9. Wohin sind Anträge und Unterlagen zu senden?
10. Wie läuft die Auszahlung der Entschädigung ab?
11. Rechtsgrundlagen
12. Kontakt
13. Hinweise/Sonstiges